

Stellungnahme der REWE Group

Ihr Haus hat einen **Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)** vorgelegt und in die Verbändeanhörung gegeben. Wir haben uns an der gemeinsamen Stellungnahme des Handelsverbandes Deutschland – HDE und des BHB – Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten beteiligt, möchten Ihnen auf diesem Wege aber auch noch einmal unsere Position mitteilen.

Kern des Gesetzentwurfs ist die **Ausweitung der Rücknahmepflichten des Lebensmitteleinzelhandels bei Elektroaltgeräten**. Wir hatten bereits im Vorfeld in zahlreichen Gesprächen, u.a. mit dem HDE, daraufhin gewiesen, dass wir im vorliegenden Vorschlag kein geeignetes Mittel sehen, die Sammelquoten für Elektroaltgeräte zu erfüllen. Insofern sind wir etwas überrascht, dass trotz des intensiven fachlichen Inputs des betroffenen Handels der aktuelle Entwurf in die Verbändeanhörung gegangen ist.

- **Wir sehen insbesondere die Ausweitung der Kantenlänge weiterhin kritisch.** Sie begründen die Notwendigkeit dieser Maßnahme mit der Nichterreichung der auf EU-Ebene vorgegebenen Sammelquote von Elektroaltgeräten. Kleingeräte, für die eine Rücknahmepflicht im Lebensmitteleinzelhandel besteht, sind aber nicht das Hauptproblem – die Nichterfüllung der Quoten liegt vor allem an zu geringen Sammelmengen bei Großgeräten. Diese werden nicht erreicht, da die Quotenberechnung auf einen viel zu kurzen Zeitraum abstellt. Um die Quoten zu erfüllen, müssten viele Geräte bereits nach kurzer Lebensdauer als Altgeräte anfallen – allen Bemühungen und politischen Initiativen zur Langlebigkeit und Reparierbarkeit von Produkten läuft dies direkt zuwider. Wir sind daher weiterhin der Auffassung, dass sich die Bundesregierung daher auf EU-Ebene für eine Änderung der Quotenberechnung einsetzen sollte, statt auf nationaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen, die ihr Ziel verfehlen werden. Auch verweisen Sie in der Gesetzesbegründung auf Unsicherheiten auf Seiten der Kunden. Bereits heute nehmen wir aus Kulanz jedoch auch leicht größere Geräte zurück, es besteht also kein Grund, verunsichert zu sein.
- **Bei der Rücknahme von Elektroaltgeräten sollten auch die Hersteller der Geräte verstärkt in die Verantwortung genommen werden.** Die geplanten Maßnahmen im § 19a des Referentenentwurfes, die die Hersteller künftig verpflichten, Informationen zu Rückgabemöglichkeiten auf der Verpackung und in der Gerätebeilage anzugeben sind zwar ein erster Schritt, werden einer fairen Herstellerverantwortung aber nicht gerecht. Als Grundvoraussetzung sollten Hersteller hierfür die Kosten der Rücknahme sowie der aufwändigen Entsorgung übernehmen. Eine vergleichbare Systematik ist bei der Rücknahme von Batterien bereits umgesetzt.
- **Die Marktbedeutung von Onlineplattformen und hier insbesondere asiatischer Plattformen sollte bei der Novellierung des Gesetzes dringend berücksichtigt werden.** Zunehmend werden kurzlebige elektrische und elektronische Geräte aus dem EU-Ausland über Onlineplattformen auf den Markt gebracht. Angesichts der bekannten Probleme hinsichtlich der Einhaltung europäischer Standards ist damit zu rechnen, dass diese Geräte vielfach nach kurzer Zeit zurückgegeben werden. Hier sind insbesondere die Vollzugsbehörden gefordert, auf die Einhaltung der Produktsicherheitsstandards und der bereits heute geltenden Regeln für Onlinehändler in Sachen Elektroaltgeräterücknahme zu achten. Das Fehlverhalten einiger Marktteilnehmer darf nicht zur Mehrbelastung des Lebensmitteleinzelhandels führen.
- **Kennzeichnungspflichten im Verkaufsraum müssen praxisgerecht sein.** Im Bereich der Kundeninformation wäre eine flexiblere Regelung wünschenswert, vor allem im Hinblick auf die Platzierung im Kundenstrom sowie im Eingangsbereich und/oder an den Rücknahmestationen. Aufgrund der Vielzahl von Informationen, die den Kund:innen in den verschiedenen Bereichen zur Verfügung gestellt werden müssen und dem damit verbundenen Platzmangel, wären flexible Lösungen, auch digitaler Art, vorzuziehen. Vielfach sind Elektrogeräte zudem Aktionsware, die keinen fest zugeordneten Platz im Verkaufsraum

hat. Eine neue und zusätzliche Beschilderung für Waren, die teilweise mehrfach in der Woche aus- und umgeräumt werden, ist fehleranfällig und verursacht unnötigen Kosten- und Personalaufwand. Die Zuordnung von Verkaufsstandort und Beschilderung kann hier unbeabsichtigt fehllaufen und Kritik hervorrufen. Zudem nutzen wir in der Praxis vielfach bereits digitale Preisschilder und keine herkömmlichen Preisauszeichnungen, sodass eine gedruckte Information zu Rückgabemöglichkeiten zusätzlichen Aufwand und Kosten bedeuten würde.

- **Insgesamt ist das Aktionsgeschäft mit Elektrogeräten im Lebensmittelhandel rückläufig** – insbesondere größere Geräte werden zunehmend bei Onlinehändlern gekauft. Im stationären Lebensmittelhandel werden in der Regel die klassischen Kleingeräte vermarktet, die mit der bisherigen Kantenlänge von 25 cm abgedeckt waren. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf die Ausweitung der 0:1-Rücknahme „über die Vertreiber“ verwiesen – der Lebensmittelhandel würde aber immer stärker zur Rücknahme von Geräten gezwungen, für die er nicht (oder nicht mehr) Vertreiber ist. Siehe auch die Ausführungen zur Zunahme der Bedeutung von Onlineplattformen weiter oben.

Insgesamt sehen wir daher keine Notwendigkeit, das ElektroG in der vorgeschlagenen Form zu novellieren. Der Fokus sollte auf der Änderung der Berechnung der Sammelquoten und der besseren Durchsetzung des bestehenden Rechtsrahmens im stark wachsenden Bereich des Onlinehandels liegen.

Wir bitten Sie, unsere Punkte in der weiteren Befassung mit dem Vorhaben zu berücksichtigen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße!

██████████

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Public Affairs
Leiter Büro Berlin

REWE GROUP